VERORDNUNG (EWG) Nr. 2190/84 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1984

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Williamsbirnen sowie der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (2), insbesondere auf die Artikel 3b und 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland aufgrund folgender Faktoren berechnet:

a) Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr,

b) Entwicklung der Grundpreise auf dem Obst- und Gemüsesektor,

c) Notwendigkeit, die normale Vermarktung von Frischerzeugnissen zu ihren verschiedenen Bestimmungszwecken zu gewährleisten.

In Artikel 3c derselben Verordnung sind die Beihilfskriterien geregelt.

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist der Betrag der Beihilfe für Williamsbirnen in Sirup in Anbetracht der Preise für die Erzeugnisse aus Drittländern, insbesondere unter Berücksichtigung der von bestimmten dieses Erzeugnis liefernden Drittländern gegebenen Zusicherung, sich bei der Einfuhr in die Gemeinschaft an Durchschnittspreise zu halten, festgesetzt worden.

Für Griechenland ergibt sich aufgrund von Artikel 103 der Beitrittsakte, daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis bis zur ersten Änderung zur Angleichung der Preise anhand der während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (3) bestimmten Bezugszeitraums den einheimischen Erzeugern in Griechenland gezahlten Preise festgesetzt und angepaßt wird. Dieser Preis muß gemäß Artikel 59 der Beitrittsakte bis zur Höhe des gemeinschaftlichen Preises angeglichen werden.

Für Griechenland enthalten vorgenannter Artikel 103 und die Verordnung (EWG) Nr. 990/84 des Rates (4) die Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 werden

a) der in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte, den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis und

b) die in Artikel 3c derselben Verordnung genannte Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen und Williamsbirnen in Sirup

wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die für Griechenland vorgesehene Beihilfe ist auf die gesamte Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen anwendbar, die aus in Griechenland angebauten Ausgangserzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Falls die Verarbeitung außerhalb des Erzeugermitgliedstaats erfolgt, erbringt der betreffende Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat, der die Produktionsbeihilfe auszahlt, den Nachweis, daß der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis gezahlt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

(ECU/100 kg Eigengewicht ab Erzeuger)

Erzeugnis	Griechenland	Andere Mitgliedstaaten
Williamsbirnen bestimmt für die Herstellung von Birnen in Sirup	33,8453	33,8453

Produktionsbeihilfe

(ECU/100 kg Eigengewicht)

Erzeugnis	Griechenland	Andere Mitgliedstaaten
Williamsbirnen in Sirup	17,92	18,51